

Stadt **Oberndorf a. N.**
Umlegungsausschuss **„Im Gehrn Süd“**
Teilumlegung **„Im Gehrn Süd 1. BA“** Gemarkung **Bochingen**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Teilumlegungsplan nach § 66 BauGB, bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 05.12.2018 aufgestellt wurde, ist am 26.02.2019 für die Grundstücke (Flurstücke) der Gemarkung Bochingen

Flurstück-Nrn. 1226/4, 2688/2, 2688/3, 2688/4, 2688/5, 2818, 3934, 3935/1, 3936, 3936/4, 3941, 3942, 3943, 3944, 3945, 3946, 3947, 3947/1, 3956, 3957, 3958, 3958/1, 3958/3, 3959, 3959/1, 3960, 3960/1, 3962, 3963, 3963/1, 3964, 3969, 3970, 3971 , 4003, 4006.

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Plan vorgesehene neue Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Die Bekanntmachung kann nur durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden (§217 BauGB). Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung bei der Stadt Oberndorf a.N. einzureichen. Die Stadt Oberndorf a.N. hat den Antrag dem Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, vorzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Es wird darauf hingewiesen, daß vor der Kammer für Baulandsachen Anträge in der Hauptsache nur über einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt gestellt werden können (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 224 (1) BauGB hat der Antrag auf gerichtliche Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Oberndorf a.N., den 27.02.2019




Hermann Acker
Bürgermeister